

Antrag
auf Erstattung von Verdienstaussfall nach § 2 der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 31. Oktober 2014 (GVObI. Schl.-H. 2014 S. 336)

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Prävention und Jugendarbeit
Frau Lilian Schmuck
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Eingang beim Kreis Pinneberg vor Beginn der Maßnahme am:

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an:
Lilian Schmuck
Tel. 04121/4502-3618
Fax: 04121/4502-93618 oder
E-Mail : l.schmuck@kreis-pinneberg.de

Ich beantrage die Erstattung des mir lt. anliegender Bescheinigung entstehenden

Verdienstaussfalles in Höhe von _____ €

Angaben zur Person der/des Antragstellerin/Antragstellers:

Vorname: _____ Nachname: _____

Wohnort: _____ PLZ: _____

Straße:/ Nr. _____ Tel. tagsüber für Rückfragen: _____

Arbeitgeber ¹⁾: _____

Ort: _____ PLZ: _____

Straße: _____ Tel.: _____

¹⁾ Konto siehe Verdienstaussfallbescheinigung

Ich bin Inhaberin/Inhaber einer Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter

Card-Nr.: _____ gültig bis : _____

für Träger/Verein: _____

Erstattungsgrund ²⁾:

Grundausbildung zur Erlangung der Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen oder Jugendleiter (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FreiStVO).

vom: _____ bis: _____

Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FreistVO).

vom: _____ bis: _____

Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden ist. (§ 1 Abs. Nrn. 1 und 2 FreistVO).

vom: _____ bis: _____

Ich besitze keine Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter und nehme aufgrund einer besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische Durchführung an der **oben genannten Veranstaltung** der Jugendarbeit unverzichtbar ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FreistVO).

2) Bitte Bescheinigung des Trägers über die erfolgte Teilnahme innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorlegen

Träger der Veranstaltung:

Name: _____

Ort: _____ PLZ: _____

Straße: _____ Tel.: _____

Die Angaben zur Jugendleiter-Card bzw. die Angaben zur besonderen Qualifikation und zum angeführten Erstattungsgrund werden bestätigt.

Datum Ort

Unterschrift des Trägers

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von einer anderen Stelle kein Verdienstaussfall erstattet wurde oder wird und bitte, den

Erstattungsbetrag in Höhe von _____ €

auf das Konto meines Arbeitgebers zu überweisen (s. Verdienstaussfallbescheinigung)

Erstattung auf mein Konto, da Zahlung an Arbeitgeber nicht möglich ist:

IBAN _____

Bank: _____

Datum Ort

Unterschrift

Hiermit stimme ich der Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Abwicklung der Erstattung von Verdienstaussfall zu. Diese Zustimmung umfasst auch die Übermittlung der Daten an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein zur Ausübung von Kontrollbefugnissen sowie zur Rechnungsprüfung.

Datum Ort

Unterschrift

Verdienstaussfallbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

in meinem / unserem Betrieb tätig ist und für die Teilnahme an einer Grundausbildung / Fortbildung /
Veranstaltung der Jugendarbeit

des _____
(Name des Trägers)

in _____
(Anschrift)

in der Zeit vom _____ bis _____ freigestellt wird.

Es wird kein Erholungsurlaub für die Maßnahme in Anspruch genommen.

Grundlage der Freistellung ist § 23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346) i.V.m. der Landesverordnung über die Freistellung für
ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 31. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 336)

Der Verdienstaussfall von Frau / Herrn _____

beträgt für die angegebene Zeit für tatsächliche Arbeitstage (höchstens 12 Tage)

Brutto-Verdienstaussfall _____ €

Den Erstattungsbetrag bitte ich / bitten wir

mit Zustimmung ¹⁾ von Frau / Herrn _____

auf mein / unser Konto IBAN _____

bei der _____
zu überweisen.

Ort, Datum

Firmenstempel Unterschrift

¹⁾ s. Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Merkblatt zur Erstattung von Verdienstaussfall für von der Arbeit freigestellte ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Kreis Pinneberg

Die Regelungen zur **Freistellung** für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind nach rechtlichen Grundlagen der Länder - bzw. Dienststellen des Bundes - geregelt.

Die **Rechtsgrundlagen** für die Freistellung und die Erstattung des Verdienstaussalles in **Schleswig-Holstein** sind:

- § 23 **Jugendförderungsgesetz** (JuföG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346),
- Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (**Freistellungsverordnung - FreiStVO**) vom 31. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 336)

Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Sie müssen eine gültige **Juleica besitzen** und

- an einer **Fortbildung** zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder an
- einer **Veranstaltung der Jugendarbeit**, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind teilnehmen.

oder

- sie sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Mitarbeiter an einer **Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card** für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.
- In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer **besonderen Qualifikation** für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Einige Arbeitgeber gewähren - aufgrund gesetzlicher- oder interner Regelungen - die Freistellung unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte. Dort, wo dies nicht möglich oder vorgesehen ist, stellen die Arbeitgeber die Ehrenamtlichen unter **Wegfall der Arbeitsentgelte** frei. In diesen Fällen ist für die freigestellten ehrenamtlichen Mitarbeiter von Trägern in Schleswig-Holstein eine **Erstattung des Verdienstaussalles** (durch das Jugendamt am Sitz des Trägers der Maßnahme der Jugendarbeit) vorgesehen.

Erstattung des Verdienstaussalles Verfahren:

Dies bedeutet für ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Maßnahme **eines Kreis Pinneberger Trägers**, dass der entstandene Verdienstaussfall **für bis zu 12 Tage** (aufgeteilt auf höchstens 3 Veranstaltungen) im Jahr durch den Kreis Pinneberg erstattet wird. **Verantwortlich für das gesamte Antragsverfahren ist der Arbeitnehmer.** Dieser fungiert als Antragsteller; nicht der Arbeitgeber!

Grundsätzlich entsteht dem Arbeitnehmer der Verdienstaussfall; die Verdienstaussfallerstattung kann an den Arbeitnehmer erfolgen. In Schleswig-Holstein hat sich jedoch ein Verfahren etabliert (und für alle Seiten durchaus bewährt!), bei dem die **Verdienstaussfallerstattung** (Arbeitgeber-Brutto) **an den Arbeitgeber** erfolgt, nachdem der Arbeitnehmer den Erstattungsanspruch an ihn abgetreten hat.

Dies bedeutet:

1. Der freizustellende **Mitarbeiter beantragt beim Arbeitgeber** gem. § 23 JuFöG eine **Freistellung von der Arbeit** und lässt sich die **Verdienstaufschlagbescheinigung** vom **Arbeitgeber** ausfüllen. Der Arbeitgeber stellt seinen Mitarbeiter aufgrund der für ihn geltenden Rechtslage formal unter Wegfall der Arbeitsentgelte frei. Allerdings zahlt der Arbeitgeber die Arbeitsentgelte (inkl. Sozialversicherung - auch AG-Anteile) - zunächst/unter Vorbehalt - für die freigestellte Person dann weiter, wenn der Arbeitnehmer den Erstattungsanspruch an ihn abtritt. Für die **Abtretungserklärung** gibt es eine einfache Option **im Antragsformular**.

Diese Vorgehensweise hat praktische Seiten; denn so kann der Arbeitgeber den normalen Nettobetrag auszahlen und alle Sozialversicherungsabgaben - wie gewohnt - und ohne nennenswerten Mehraufwand abführen. Der Fachdienst Jugend und Bildung **erstattet** dann dem **Arbeitgeber** den an ihn abgetretenen Betrag des (hier: Arbeitgeber-) **Brutto-Verdienstaufschlags**.

Ist dieses Verfahren nicht möglich (erfolgt also keine Abtretung), zahlt der Fachdienst Jugend und Bildung den nachgewiesenen Betrag des Verdienstaufschlags (Arbeitnehmer-Brutto) direkt an den für die Jugendarbeit freigestellten Mitarbeiter aus. In diesem Falle ist dies eine Lohnersatzleistung, die von ihm in der Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung anzugeben- und prinzipiell steuerpflichtig ist.

2. Anschließend wird der vollständig ausgefüllte Antrag vom Maßnahmeträger im Feld „**Unterschrift Maßnahmeträger**“ gegengezeichnet. Der **Erstattungsgrund wird** durch den Verein **bescheinigt**. Es kann auch der bereits vom Maßnahmeträger unterschriebene Antrag beim Arbeitgeber eingereicht werden. **Der Antragsteller** ist jedoch dafür verantwortlich, dass der **Antrag vor Beginn der Maßnahme** beim Kreis Pinneberg **eingereicht wird**, nicht der Arbeitgeber.
3. Sind die rechtlichen Grundlagen für die Erstattung erfüllt, erhält der Antragsteller eine **schriftliche Zusage** durch den Kreis Pinneberg über die Erstattung. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist von ihm an den Arbeitgeber weiterzuleiten.
4. Die beiliegende **Teilnahmebescheinigung** ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreis Pinneberg einzureichen. Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt erst dann umgehend auf das angegebene Konto.

Ehrenamtliche, die **Beschäftigte** des **Landes Schleswig-Holstein-** oder der **Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein** sind, **sollen** - nach § 2 der Verordnung - **unter Fortzahlung der Arbeitsentgelte** für die Mitarbeit in der Jugendarbeit **freigestellt werden** (d.h. Freistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts, also kein Verdienstaufschlag und damit keine Verdienstaufschlagsersatzung).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

- Lilian Schmuck
Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Prävention und Jugendarbeit
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel. 04121/4502-3618
Fax: 04121/4502-93618
Mail: l.schmuck@kreis-pinneberg.de